



ÜBERGANG RENTE: Wie kann ich mich vorbereiten?

- *Zukunftsvorstellungen, Wünsche und Bedarfe klären...*
- *Wie / wo / wie viel möchte/ muss ich weiterhin arbeiten?*
- *Ggf. Kenntnisse über Kompetenzen analysieren...*
- *Informationen über: Mini-/Jobsuche, Weiterbildungen, Rentenmodelle beschaffen...*

Weiterbildung/ Kurse/ Studium

Seniorenstudium Berlin: Berlin bietet ein umfangreiches Weiterbildungsangebot, das Möglichkeiten zur Kompetenz- und Interessenserweiterung im Alter bietet. <http://bildung-ab-50.de/seniorenstudium-nach-orten/berlin/> Dort finden Sie auch Informationen über das **Gasthörerstudium BANA:** Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten der TU Berlin mit den Schwerpunkten "Stadt", "Umwelt" und "Gesundheit und Ernährung". Die Studierenden (45+) bekommen nach ihrer aktiven Berufstätigkeit neues Fachwissen und Fertigkeiten, die dann in nachberuflichen (oft ehrenamtlichen) Aufgaben weiterverwendet werden können.

Weiterbildungen können Sie in der Weiterbildungs-Datenbank: www.wdb-suchportal.de finden
Seit Inkrafttreten des Flexi-Renten-Gesetzes können auch Altersrentner*innen einen **Bildungsprämiegutschein** erhalten, sofern sie mind. 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und die Einkommensgrenzen einhalten.

Jobsuche: Spezielle Portale für Rentner*innen (*eine Auswahl*)

INDEED

<http://de.indeed.com/> → Stichwort Rentner

JOBRAPIDO

<http://de.jobrapido.com/> → Stichwort Rentner

DEUTSCHES SENIORENPORTAL

<https://www.seniorenportal.de/service/stellenmarkt/jobs-fuer-senioren-und-rentner>

GELEGENHEITSJOBS

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/jobs-ab-50-jaahren-plz-1.php>

TROVIT

<http://de.trovit.com/jobs/rentner-jobs-in-berlin,-berlin>

RENT A RENTNER

www.rentarentner.de

VEREIN TÄTIGER LEBENSABEND

<http://www.tla-berlin.de/>

Minijob suchen: Spezielle Jobportale

<http://jobs.meinestadt.de/berlin/typsuche-minijobs/typsuche>

https://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/node.html

<http://www.gelegenheitsjobs.de/stellenangebote/minijobs-plz-1.php>

Existenzgründung

Gründer 50 plus: Infotermine, Orientierungsseminare u.a. Standort in Berlin:

<http://www.gruender50plus.de/>

Ehrenamt suchen

BERLIN.DE

<https://www.berlin.de/buergeraktiv/engagieren/>

LANDESFREIWILLIGENAGENTUR

<http://landesfreiwilligenagentur.berlin/>

ENGAGEMENT MACHT STARK des BUNDESNETZWERKS BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

<https://www.engagement-macht-stark.de/>

EHRENAMTSPORTAL

<http://www.ehrenamtsportal.de/linkliste/>

Senior-Experten Service im In- und Ausland

<http://www.ses-bonn.de/wir-ueber-uns.html>

Übrigens: Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Entscheidung des 12. Senat des Bundessozialgerichts vom 16.8.17 (Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R).

Die folgende Zusammenstellung soll einen Überblick über ausgewählte Aspekte der Altersrente geben. Immer können sich Rentenänderungen und Anpassungen ergeben!

Bitte klären Sie unbedingt in einer individuellen Rentenberatung Ihre persönlichen Fragen, Voraussetzungen und Möglichkeiten!

Ab wann können Sie die Regelaltersrente beantragen:

<i>Bei Geburtsjahrgang</i>	<i>erfolgt eine Anhebung um ... Monate</i>	<i>auf Vollendung des Lebensalters von</i>
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

Altersteilzeit: ermöglicht den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand. Im Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber*in (AG) kann ab einem Alter von 55 Jahren sowie weiteren Bedingungen die bisherige Arbeitszeit (Halbierung der wö. AZ oder Blockmodell) sowie das Arbeitsentgelt halbiert werden. Die Arbeitnehmer*innen bleiben weiterhin umfänglich versicherungspflichtig. (http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Alter/Arbeit_Alter/Altersteilzeit/altersteilzeit_node.html)

Ein früherer Renteneintritt ist möglich für besonders langjährig Versicherte, langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen.

Ab 1. Juli 2014 können **besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, schon ab 63 Jahren ohne Abschläge** in Rente gehen. Jedoch zahlen sie nicht mehr in die RV ein, was zur Minderung der Rente beiträgt. Ab Jahrgang 1953 steigt die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente schrittweise an:

Versicherte Geburtsjahrgang	Anhebung um... Monate	auf Alter -Jahr	auf Alter -Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze für diese Rentenart dann 65 Jahre.

Auf die 45 Jahren werden angerechnet: *Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung), Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung bzw. selbstständigen Tätigkeit vorhanden sind, Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes, Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden, Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung, Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld, Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers), Ersatzzeiten (zum Beispiel politische Haft in der ehemaligen DDR). Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs...), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings. Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des AGs sind.*

Auch langjährig Versicherte, die mind. 35 Jahre in der RV sind, können frühestens mit 63 Jahren eine Altersrente beziehen. Diese Gruppe muss jedoch Abschläge in Kauf nehmen. Außerdem zahlen auch sie nicht mehr in die RV ein, was zur weiteren Minderung der Rente führt.

Zu den 35 Jahren zählen: *eigene Beitragszeiten, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus Rentensplitting, aus Minijobs sowie Berücksichtigungszeiten (Erziehungs-/ Pflegezeiten...) und Anrechnungszeiten (Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studium)*

Vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen (ab 50 GdB): Die Wartezeit beträgt 35 Jahre. Für alle zwischen 1952-1963 Geborenen wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise ab dem 63. Geburtstag angehoben. Wer ab 1964 geboren wurde, kann frühestens mit 65 Jahren abschlagsfrei Rente beantragen. Ein Renteneintritt davor kostet Abschläge.

Teilrente: Altersrente kann auch als Teilrente bezogen werden (*vorgezogen oder nach der Regelaltersgrenze*). Die Höhe der Teilrente können Sie selber festlegen. Die Teilrente muss aber mind. 10 % der Vollrente umfassen. Für den Teil Ihrer Rente, den Sie noch nicht beziehen, müssen Sie *keine* Abschläge in Kauf nehmen. Die sich aus der festen Teilrente ergebende Hinzuverdienstgrenze (*Hinzuverdienstdeckel*) muss eingehalten werden. Sie legen mit der Höhe ihrer Teilrente gleichzeitig ihre max. Hinzuverdienstgrenze fest. Es findet jährlich zum 1.7. eine Überprüfung und Neufestlegung statt. *Tipp*: Wer früher mit der Rente startet, steigt in eine niedrigere Steuergruppe ein!

Wer **Abschläge** in Kauf nimmt, tut dies **dauerhaft in Höhe von 0,3 % pro Monat vorzeitigem Renteneintritt!** Ab dem 50. Lebensjahr können Versicherte **freiwillig Beiträge** (einmalig oder als Teilzahlungen 2x/Jahr) in die Rentenversicherung einzahlen, um Abschläge auszugleichen. Die Höhe des Betrages zum Ausgleich von Rentenabschlägen kann einer „*besonderen Rentenauskunft*“ über die voraussichtliche Minderung der Altersrente entnommen werden. Sie wird auf Antrag vom Rentenversicherungsträger erstellt und enthält:

- die voraussichtliche Höhe der Altersrente, abgestellt auf den beabsichtigten, vorzeitigen Rentenbeginn
- die Höhe der Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente
- den Beitrag, der zum Ausgleich der Rentenminderung gezahlt werden kann.

Berechnungsbeispiele: Bei einer Bruttorente von 800 €/ Monat in den alten Bundesländern und 1 Jahr vorzeitigem Rentenbeginn müsste zum vollen Ausgleich der Rentenminderung ein Betrag von rund 6.782 € eingezahlt werden. Bei 1.000 € Rente und 2 Jahren vorzeitigem Rentenbeginn sind rund 17.613 € aufzuwenden. Wer bei einer Rente von 1.200 €/ Monat 3 Jahre früher in Rente gehen möchte, kann 130 € Rentenminderung durch rund 32.983 € ausgleichen. Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, kann auch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze **freiwillige Beiträge** zahlen. Auch dadurch kann die Altersrente erhöht werden. *Tipp:* Freiwillige Beiträge können von der Steuer abgesetzt werden!

Über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus arbeiten: Es gibt keine gesetzliche, zeitliche Obergrenze für den Renteneintritt! Es ist möglich, den Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinaus zu verschieben **und parallel Rente zu erhalten**. Die AG-Beiträge für den Nebenverdienst steigern dann die Rente, falls auch die Arbeitnehmer*innen selber Rentenbeiträge zahlen. Falls Sie **die Rente noch nicht in Anspruch nehmen** erhalten Sie zusätzlich pro Monat, den sie über das reguläre Rentenalter hinaus arbeiten, einen **Rentenzuschlag von 0,5 Prozent**. Für 1 Jahr des späteren Rentenbeginns sind das 6%! Zusätzlich erhöht sich Ihre Rente durch die während der weiteren Beschäftigung gezahlten Beiträge.

Hinzuverdienst: Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat und die volle gesetzliche Rente bezieht, darf ohne Kürzung der Rente so viel hinzuverdienen, wie sie/er möchte (Beschäftigung muss dem Rentenversicherungsträger nicht mitgeteilt werden)! Bei Einkommen über 450 € müssen jedoch Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) geleistet werden. Bei einem Hinzuverdienst von bis zu 450 € müssen die AG 2% Steuern zahlen. Wer Frührente bezieht, darf bis zu 6300 Euro brutto pro Kalenderjahr ohne Rentenkürzung hinzuverdienen. Ein über diesen Betrag hinausgehender Verdienst wird zu 40% auf die Rente angerechnet. Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen gilt: Der darüber liegende Hinzuverdienst wird zu 100 Prozent auf die verbliebene Rente angerechnet. Dabei wird das höchste Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre zugrunde gelegt (*Hinzuverdienstdeckel*). In dem Fall ist es üblich, eine *Teilrente* zu beantragen (s.o.). Der Hinzuverdienst muss versteuert werden, wenn die Rente plus Hinzuverdienst über dem Grundfreibetrag liegen (s.u.). Außerdem müssen bei einer vorgezogenen Rente alle Sozialabgaben (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) geleistet werden.

Selbständige: bestimmte Berufe (Handwerker*innen, Künstler*innen, Publizist*innen, Hebammen, freiberufliche Lehrer*innen) sind gesetzliche pflichtversichert. Alle anderen Selbständigen können eine Versicherungspflicht beantragen (nicht mehr abwählbar!) oder sich freiwillig versichern.

Die Rente beantragen: spätestens innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Erreichen der Voraussetzung, bei späterer Antragstellung wird die Rente erst ab dem Antragsdatum bewilligt! Frühestens kann der Antrag ½ Jahr vorher gestellt werden!

Neu nach dem Flexi-Rentengesetz: Jobcenter dürfen Erwerbslose nicht mehr gegen ihren Willen mit 63 Jahren in Frührente schicken!

Die Rente berechnet sich aus: Entgeltpunkten, dem Entgeltpunktwert (im Verhältnis des eigenen Jahresgehaltes zum Durchschnittsbruttojahresgehalts: 2018 beträgt das vorläufige Durchschnittsentgelt aller Versicherten 38 901 €) dem Rentenwert pro Punkt seit dem 1.7.2018 32,03 € alte BL, 30,69 € neue BL, dem Zugangsfaktor (früherer od. späterer Renteneintritt) sowie dem Rentenartfaktor. Sie können Ihre Daten der jährlich zugestellten Renteninformation bzw. ab dem 55. LJ der alle drei Jahre zugestellten Rentenauskunft entnehmen. **Nehmen Sie rechtzeitig eine Kontenklärung vor** und überprüfen Sie, ob alle Beitragszeiten und Ersatzzeiten berücksichtigt wurden bzw. ob Sie Ansprüche aus Mutterschaftszeiten, Pflegezeiten, Erziehungszeiten etc. haben!

Weitere Informationen zum **Flexi-Renten-Gesetz** finden Sie auf der **Webseite** der Dt. Rentenversicherung. **Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie telefonisch:** *Servicetelefon der Dt. Rentenversicherung 0800 1000 4800*. Broschüren, Informationen und regelmäßige Veranstaltungen finden Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung.de

Sie können auch online einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren!

Rentenbesteuerung: Steigt je nach Eintrittsjahr (2019: 78%, 2020: 80%... ab 2040: 100%) Es muss nach dem ersten Jahr der Rente eine Steuererklärung abgegeben werden. Wenn die Jahreseinnahmen regelmäßig unter dem Grundfreibetrag von 9000 € (Ledige) bzw. 18000 € (Verheiratete) liegen, muss in nachfolgenden Jahren nur eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden, diese ist 5 J. gültig. (2018). Der aktuelle Steuersatz liegt zwischen 1% und bis zu 45% je nach zu versteuerndem Jahreseinkommen. Es können außergewöhnlichen Belastungen, Sonderausgaben, Spenden, Werbungskosten... angerechnet werden. Einnahmen aus selbständiger bzw. angestellter Tätigkeit, Vermietung etc. müssen auch versteuert werden, wenn sie über dem Grundfreibetrag liegen! Es gelten besondere Regelungen für Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge. Ein Minijob wird mit 2% pauschal versteuert und direkt vom AG abgeführt, fließt also nicht in die Summe der Einnahmen ein! Hinzukommen Solidaritätszuschlag: 5,5% sowie ggf. Kirchensteuer: 8-9% (2018)

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung: Als Rentner*in sind Sie kranken- und pflege-versichert wie im bisherigen Erwerbsleben. Bis auf das Krankengeld erhalten Sie weiterhin die gewohnten Leistungen. Allerdings müssen sie eine Vorversicherungszeit nachweisen: Sie müssen vorher schon eine gewisse Zeit gesetzlich krankenversichert gewesen sein (*von der ersten Einzahlung bis zur letzten Einzahlung wird die Zeit halbiert. In der 2. Hälfte müssen Sie 9/10 der Zeit versichert gewesen sein*). Versicherungspflichtige Rentner*innen müssen aus ihrer gesetzlichen Rente Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Die Beitragshöhe richtet sich zum einen nach dem Betrag der Rente und zum anderen nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser beträgt derzeit einheitlich für alle Krankenkassen 14,6 Prozent. Hiervon tragen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger jeweils 7,3 Prozent. Der Rentenversicherungsträger behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter. Darüber hinaus können die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben. Diesen tragen zur Hälfte Sie und zur anderen Hälfte die DRV. Der Beitrag wird ebenfalls direkt von der Rente einbehalten und weitergeleitet. Haben Sie mehrere Renten, beispielsweise eine Altersrente und eine Witwenrente, zahlen Sie aus jeder Rente Beiträge zur Krankenversicherung. Zu Pflegeversicherungsbeiträgen (2,55% bzw. 2,8%) zahlen die Rentenversicherungsträger keinen Zuschuss. (Quelle: Dt. Rentenversicherung)

Die Grundrente soll 2019 eingeführt werden. Zum Redaktionszeitpunkt liegen noch keine Details vor bzw. ist das Gesetz noch nicht beschlossen. Versicherte, die mind. 35 Beitragsjahre erreicht haben, sollen Anspruch auf die neue Grundrente haben. Zeiten, in denen Versicherte Angehörige gepflegt haben oder wegen einer Kindererziehung Auszeiten nehmen mussten, sollen angerechnet werden. Die Versicherten müssen bedürftig sein, d.h. die DRV prüft, ob die Rente über dem Grundsicherungsniveau oder darunterliegt. Die Grundrente soll 10 Prozent über dem regionalen Grundsicherungsbedarf liegen.

Grundsicherung bei niedrigen Renten: Die Grundsicherung ist eine Sozialleistung. Im Alter können Sie darauf Anspruch haben, wenn Ihre Rente zusammen mit eventuell weiteren Einkommen nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreicht. Dadurch wird die Zahlung von Sozialhilfe vermieden. Anders als bei der Sozialhilfe bleibt hier das Einkommen Ihrer Kinder unangetastet. Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben Bedürftige, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Als Faustregel gilt: Wenn Ihr gesamtes monatliches Einkommen durchschnittlich unter 773 Euro liegt, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben. Wieviel Grundsicherung Sie bekommen, hängt von Ihrem und dem Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten ab. Gleiches gilt für Partner in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft. Anspruch auf Grundsicherung haben Sie nur, wenn Sie Ihren Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Gegengerechnet wird jedoch nicht das volle Bruttoeinkommen. Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen können – wenn sie vorgeschrieben und angemessen sind – abgezogen werden. Zum Einkommen zählen:

- Erwerbseinkommen
- Renten und Pensionen jeder Art (auch die Riester-Rente und Renten aus dem Ausland)
- Unterhaltszahlungen von Kindern, auch wenn deren Jahreseinkommen unter 100.000 Euro liegt
- Miet- und Pachteinnahmen
- Zinsen

Nicht zum Einkommen zählen:

- 30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger/ nichtselbstständiger Tätigkeit (höchstens 195 €/ Monat), höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, wenn deren Jahreseinkommen unter 100.000 € liegt
- Bis zu 175 Euro bei bestimmten steuerfreien Tätigkeiten (beispielsweise Ehrenamt) nach dem Einkommensteuergesetz
- Pflegegeld

Auch für Ihre/n Partner*in wird zunächst der persönliche Bedarf festgelegt und das Einkommen sowie das Vermögen gegengerechnet. Was dabei übrig bleibt, wird bei der Grundsicherung des Antragstellers berücksichtigt. Einkünfte von weiteren Personen, die im Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Schwiegereltern, -kinder, Geschwister, Enkel).

Zum Vermögen zählen:

- Bargeld Wertpapiere
- Sparguthaben
- Haus- und Grundvermögen
- Pkw

Nicht zum Vermögen zählen:

- Familien- oder Erbstücke, wenn deren ideeller Wert (Andenken) den Verkaufswert weit übersteigt
- Angemessener Hausrat, angemessenes Hausgrundstück.
- Bei alleinstehenden Grundsicherungsempfängern beträgt das Schonvermögen 5.000 Euro

Infos u.a. auf folgenden Webseiten:

<http://www.bagso.de/verbraucherthemen/finanzen/grundsicherung-und-hinzuverdienst.html>

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/04_in_der_rente/04_grundsicherung_bei_niedrigen_renten/00_grundsicherung_bei_niedrigen_renten_node.html

<https://www.vdk.de/deutschland/pages/rente/24569/rente>

Zusammenstellung (ohne Gewähr): Susanne Kaszinski/ KOBRA/Copyright (Stand: 05/2019)